

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für
den Bachelorstudiengang Chemie der Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 08. Juli 2009

**Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 08. Juli 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 7. August 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg. Nr. 20 vom 10. August 2007) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.
2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„(2) Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch für den nächstmöglichen Prüfungstermin, eine Abmeldung ist dann nicht möglich.“
3. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
„(3) Der erste Versuch einer Prüfung hat spätestens drei Semester nach Besuch der ersten, diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung zu erfolgen. Versäumt der Prüfling diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt zur Exmatrikulation im Bachelorstudiengang Chemie.“

4. In § 11 Abs. 4 wird nach lfd. Nr. 3 eingefügt:
„4. die Modulprüfung im ersten Prüfungstermin bestanden hat und zum Zweck der Notenverbesserung die Zulassung zum zweiten Prüfungstermin desselben Semesters beantragt.“
5. In § 12 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die erfolglose Teilnahme an diesen beiden Prüfungsterminen zählt für Wiederholungen nach § 13 Abs. 2 als ein Fehlversuch.“
6. In § 13 wird Abs. 2 wie folgt geändert:
„(2) Hat ein Prüfling den ersten Prüfungstermin nach dem Ende der einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul zugeordneten Lehrveranstaltungen wahrgenommen und nicht bestanden, muss die Wiederholung der Prüfung beim nächsten Prüfungstermin desselben Semesters erfolgen. Die erfolglose Teilnahme an diesen beiden Prüfungsterminen zählt als ein Fehlversuch.“
7. In § 13 wird Abs. 4 wie folgt geändert:
„(4) Ist ein Pflichtmodul unter Berücksichtigung der Regelung in Absatz 2 Satz 2 endgültig nicht bestanden, hat das den Verlust des Prüfungsanspruches und damit die Exmatrikulation im Bachelorstudiengang Chemie zur Folge.“
8. In § 13 Abs. 7 wird nach Satz 1 eingefügt:
„Abweichend von dieser Regelung kann ein Prüfling, der den ersten Prüfungstermin nach dem Ende der einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul zugeordneten Lehrveranstaltungen wahrgenommen und bestanden hat, zum Zweck der Notenverbesserung auch zum zweiten Prüfungstermin desselben Semesters zugelassen werden; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten. Diese Regelung gilt nicht für Leistungen, die in Praktika erworben werden, und nicht für die Bachelorarbeit. Möchte ein Prüfling die Möglichkeit zur Notenverbesserung wahrnehmen, so ist ein Antrag beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser Antrag muss spätestens eine Woche vor dem zweiten Prüfungstermin schriftlich oder elektronisch gestellt werden.“
9. In § 18 Abs. 4 S. 1 wird „122 Leistungspunkte“ durch „120 Leistungspunkte“ ersetzt.

10. In § 20 Abs. 8 wird der erste Spiegelstrich wie folgt geändert:
„- der Prüfling unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 2 S. 2 eine Modulprüfung im Pflichtbereich dreimal ohne Erfolg versucht hat oder“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn – Verkündungsblatt) veröffentlicht.

U.-G. Meißner
Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Ulf-G. Meißner

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 22. April 2009 sowie der Entschließung des Rektorats vom 16. Juni 2009.

Bonn, 08. Juli 2009

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann